

Besondere Forderungen bei Lieferung von Versorgungsartikeln und Liefergegenständen mit Gefahrstoffen nach Chemikalienrecht¹

Folgende besonderen Forderungen sind vom Auftragnehmer (Lieferanten) für Liefergegenstände, die nach § 19 (2) Chemikaliengesetz Gefahrstoffe sind oder enthalten, nach Maßgabe der Gefahrstoffverordnung sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) und (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung, zu erfüllen:

1. Vom Auftragnehmer sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 31 REACH-VO in allen nach Absatz 1 bis 4 benannten Fällen in deutscher Sprache dem Angebot und den Vertrags-/Bestellunterlagen beizufügen. In den Fällen der Artikel 32 und 33 REACH-VO sind dem Auftraggeber die dort vorgeschriebenen Sicherheitsinformationen² zur Verfügung zu stellen.
2. Mit Vertragsschluss sowie bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu den betroffenen Gefahrstoffen ist während der gesamten Vertragslaufzeit zusätzlich ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (oder Sicherheitsinformationen nach Artikel 32 bzw. 33 REACH-VO) mit Angabe der Vertrags-/ Bestellnummer dem Referat BAAINBw-T2.4, Postfach 30 01 65, 56057 Koblenz elektronisch über
BAAINBwT2.4@Bundeswehr.org
zu übersenden.
3. Bei der Auslieferung der Liefergegenstände ist vom Auftragnehmer (Lieferant) je ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 REACH-VO (bzw. Sicherheitsinformationen nach Art. 32 oder 33 REACH-VO) in deutscher Sprache der jeweiligen Lieferung beizulegen.
4. Der Auftragnehmer wird die Leistungsgegenstände, die Gefahrstoffe sind oder enthalten, nach der Gefahrstoffverordnung und den dazu gehörenden technischen Regeln kennzeichnen. Alle gemäß Vertrag dem Empfänger mit den Liefergegenständen zu übergebenden Verpackungen sind – unbeschadet sonstiger Kennzeichnungsforderungen – zu kennzeichnen mit
 - Lieferantename
 - Produktidentifikatoren³
 - Abfüll-/Herstelldatum.
5. Dabei ist darauf zu achten, dass der Lieferantename und der Handelsname/die Produktidentifikatoren auf den Verpackungen mit den entsprechenden Angaben im zugehörigen Sicherheitsdatenblatt/der Sicherheitsinformation übereinstimmen.
6. Mit der Angebotsabgabe und mit Vertragsschluss/Bestellung wird vom Auftragnehmer bestätigt, dass die Verpflichtungen nach dem Chemikaliengesetz, der REACH- und CLP-Verordnung in der jeweils geltenden und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung bekannt sind und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden.

¹ Dieses Formblatt ist grundsätzlich zum Bestandteil von Angebotsaufforderungen und Verträgen/Bestellungen zu machen, die Materiallieferungen betreffen.

² Die Sicherheitsinformation nach der REACH-VO hat keine festgelegte Form. Es wird empfohlen, das Format des Sicherheitsdatenblattes mit dem Hinweis „Stoffsicherheitsinformationen gem. Art. 32 (Art. 33) REACH-VO“ zu verwenden. Wird die Sicherheitsinformation im Rahmen eines Technischen Merkblattes bereitgestellt, so ist diese entsprechend zu kennzeichnen.

³ Handelsname/Produktbezeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr.1272/2008, Art.18